



Schulbesuchspflicht



Für die Schülerinnen und Schüler (SuS) der Albert-Schweitzer-Schule besteht grundsätzlich eine (Berufs-)Schulbesuchspflicht. Diese ist in der Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils aktuell gültigen Fassung niedergeschrieben. Aus diesem Grund sind alle SuS dazu verpflichtet, alle angesetzten Unterrichte sowie alle verbindlichen schulischen Veranstaltungen zu besuchen. Dies schließt auch die Teilnahme an eventuell angesetzten digitalen Lehr- und Lernformen mit ein, die den Präsenzunterricht ergänzen oder ersetzen.

Die SuS kommen so frühzeitig an der Schule an, dass ihnen eine Teilnahme ab Unterrichtsbeginn und ohne Verspätung möglich ist.

Von der (Berufs-)Schulbesuchspflicht entbinden nur die nachfolgenden Gründe:

- **Verhinderung an der Teilnahme aus zwingenden Gründen** (vgl. §2 SchulBesV BW);
- **Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern** (vgl. §3 SchulBesV BW) oder
- **Beurlaubung** (vgl. §4 SchulBesV BW).

Grundsätzlich gilt jede Nichtteilnahme am Schulbesuch als „Fehlen“.

Ein **entschuldigtes Fehlen** liegt vor, wenn die Teilnahme am Schulbesuch nachweislich nicht möglich ist - aufgrund von Verhinderung, Befreiung oder Beurlaubung.

Ein **unentschuldigtes Fehlen** liegt vor, wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird.

Vorgehen bei Verhinderung:



1.) Liegt eine Verhinderung am Schulbesuch aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit, Unfall, höhere Gewalt...) vor, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).

- **Bei minderjährigen SuS** müssen die Erziehungsberechtigten (Eltern bzw. Sorgeberechtigte) die Entschuldigung vornehmen. Eine Entschuldigung durch minderjährige SuS selbst ist nicht möglich.
- **Volljährige SuS** sind für sich selbst entschuldigungspflichtig.

2.) Die Entschuldigungspflicht ist so schnell wie möglich, spätestens aber am zweiten Tag der Verhinderung, auf folgende Weise zu erfüllen:

- a) **mündlich z.B. bei einer Erkrankung oder Verletzung während eines Schultages**
- b) **fernmündlich z.B. telefonisch morgens zwischen 7:00 Uhr und 7:40 Uhr durch Anruf im Sekretariat - nur bei minderjährigen SuS**
- c) **elektronisch z.B. per WebUntis - nur bei volljährigen SuS**
- d) **schriftlich (auf A4-Papier oder Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung)**

zu a) **Mündliche Entschuldigungen** müssen abgegeben werden, wenn ein/e SuS während eines Schultages erkrankt/sich verletzt bzw. ein anderer Entschuldigungsgrund während des bereits begonnenen Schultages eintritt (z.B. Erkrankung des eigenen Kindes bei SuS mit eigenen Kindern, die ein sofortiges Verlassen des Unterrichts erfordern).

In diesem Fall meldet die/der SuS den Verhinderungsgrund bei der gerade unterrichtenden Lehrkraft bzw. während der Pause der nachfolgend unterrichtenden Lehrkraft. Ist der Grund der Verhinderung glaubwürdig, wird die/der SuS von der Lehrkraft in WebUntis mit dem Hinweis „Entlassen“ eingetragen, damit die Abwesenheit der/des SuS für nachfolgende Lehrkräfte in WebUntis erkennbar ist.

Vor der Entlassung von minderjährigen SuS kontaktiert das Sekretariat die Erziehungsberechtigten telefonisch, die die/den SuS entweder an der Schule abholen oder die Genehmigung erteilen, dass die/der SuS nach Hause entlassen werden kann. Falls die Erziehungsberechtigten nicht kontaktiert werden können, kann eine Entlassung nach Hause nicht erfolgen.

Hinweis: Ein **Zuspätkommen** in den Unterricht kann **nicht mündlich** entschuldigt werden. In diesem Fall muss die/der volljährige SuS sich selbst elektronisch in WebUntis entschuldigen. Bei minderjährigen SuS muss das Zuspätkommen durch die Erziehungsberechtigten fermündlich oder schriftlich entschuldigt werden.



zu b) Fernmündliche Entschuldigungen sind telefonische Entschuldigungen. Diese Art der Entschuldigung ist von Erziehungsberechtigten minderjähriger SuS zu verwenden.

Telefonische Entschuldigungen werden im Sekretariat der Albert-Schweitzer-Schule am Verhinderungstag unter 07721-8993-0 zwischen 7:00 Uhr und 7:40 Uhr angenommen. Die erziehungsberechtigte Person der/s minderjährigen SuS meldet den vollständigen Namen der/des SuS, die Klasse, den Grund der Verhinderung (z.B. Krankheit) sowie die voraussichtliche Dauer der Verhinderung. Die angegebene Verhinderung wird vom Sekretariat umgehend in WebUntis eingetragen. Der/dem minderjährigen SuS wird empfohlen, den WebUntis-Eintrag sofort zu überprüfen.

→ Falls die/der gemeldete SuS nicht unter Bescheinigungspflicht steht (s.u.), gilt sie/er mit Eingang der fernmündlichen Entschuldigung sowie der Eintragung durch das Sekretariat in WebUntis als entschuldigt. Für SuS, die unter Bescheinigungspflicht stehen: siehe unten.

zu c) Elektronische Entschuldigungen können auf 2 Arten eingereicht werden:

- bei volljährigen SuS: eigenständige Eintragung der Verhinderung in WebUntis
→ diese muss am 1. Tag der Verhinderung eingetragen werden
- Die Meldung einer Verhinderung wird über E-Mail an die E-Mail-Adresse der Klassenlehrkraft gesendet. Die angegebene Verhinderung wird von der Klassenlehrkraft umgehend in WebUntis eingetragen. Die/der SuS wird gebeten, den WebUntis-Eintrag sofort zu überprüfen.
→ Diese Meldeart ist für alle SuS erst als nachrangige Meldemethode auszuwählen, falls die telefonische Meldung oder die WebUntis-Meldung nicht möglich ist. Die E-Mail-Adresse der Klassenlehrkraft wird i.d.R. aus deren Vorname.Nachname@ass-vs.de gebildet und den SuS sowie ggf. deren erziehungsberechtigten Personen zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt.



Hinweis: Entschuldigungseinträge in WebUntis können durch die/den SuS nur am Tag der Verhinderung in WebUntis eingetragen werden. Rückwirkende Eintragungen sind in WebUntis für SuS nicht möglich.

→ Falls die/der gemeldete SuS nicht unter Bescheinigungspflicht steht (s.u.), gilt sie/er mit Eingang der elektronischen Entschuldigung als entschuldigt. Für SuS, die unter Bescheinigungspflicht stehen: siehe unten.

Elektronische Entschuldigungen über den WebUntis-Messenger an die Klassenlehrkraft sind nicht zulässig und werden nicht als Entschuldigung gewertet.

zu d) Schriftliche Entschuldigungen:

- *Im Regelfall ist keine schriftliche Entschuldigung an der Albert-Schweitzer-Schule vorzulegen. Die mündliche, fernmündliche bzw. elektronische Meldung der Verhinderung ist ausreichend.*
Für SuS, die unter Bescheinigungspflicht stehen: siehe unten.

In folgenden Fällen ist eine schriftliche Entschuldigung einzureichen:



- Die Schule kann im Fall einer mündlichen, fernmündlichen oder elektronischen Meldung der Verhinderung zusätzlich eine schriftliche Entschuldigungsmeldung anfordern. Diese schriftliche Entschuldigungsmeldung wird von den volljährigen SuS selbst, bei minderjährigen SuS von den Erziehungsberechtigten verfasst und an der Schule fristgerecht vorgelegt.
- Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Unterrichtstagen bzw. bei Teilzeitschularten von mehr als drei Unterrichtstagen am Stück kann die Klassenlehrkraft die fristgerechte Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses („Bescheinigung“) verlangen.

Als fristgerecht gilt eine Zeitspanne für die Vorlage des jeweiligen Nachweises von drei Werktagen.

Besonderheiten bei SuS in Ausbildungsverhältnissen:

Bei SuS im Ausbildungsverhältnis muss der Arbeitgeber bei unentschuldigtem Fehlen benachrichtigt werden. Ergänzende Regelungen bei den einzelnen Schularten sind zu berücksichtigen.

„Bescheinigungspflicht“:



Alle Klassenlehrkräfte haben die Aufgabe, die Fehlzeiten jedes/r einzelnen SuS zu dokumentieren und im Fall von unentschuldigtem bzw. häufigem und/oder auffälligem (z.B. immer bei Leistungsnachweisen) und/oder systematischem (z.B. bestimmte Unterrichte oder Uhrzeiten) Fehlen geeignete Maßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren. Ziel der Maßnahmen ist es, den regulären Schulbesuch bei der/dem betreffenden SuS sicherzustellen.

Sollten sich (un-)entschuldigte Fehlzeiten häufen, begründete Zweifel an den bisher angegebenen Gründen der Verhinderungen bestehen o.ä. und können diese Fehlzeiten bzw. Zweifel sich nicht durch die Maßnahmen der Klassenlehrkraft ausräumen lassen, so kann die Schulleitung schriftlich anordnen, dass künftig bei Verhinderung am Schulbesuch von dieser/m SuS ein ärztliches Zeugnis (Bescheinigung) fristgerecht vorgelegt werden muss. Für die/den SuS besteht dann „Bescheinigungspflicht“. Diese Bescheinigungspflicht gilt längstens bis zum jeweiligen Schuljahresende.

Bei längeren Erkrankungen und den obengenannten Gründen kann die Schulleitung auch die fristgerechte Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses bei Verhinderung am Schulbesuch anordnen.

Die Kosten für die ärztlichen und amtsärztlichen Zeugnissen sind von den Entschuldigungspflichtigen zu tragen. Als fristgerecht gilt eine Zeitspanne für die Vorlage des Nachweises von drei Werktagen.

Hinweis: Die Notwendigkeit, sich schriftlich entschuldigen zu müssen, bedeutet bei von Krankheit abweichenden Gründen immer, dass geeignete Nachweise (z.B. bei Zugverspätung die Bescheinigung von der deutschen Bahn...) bei der Klassenlehrkraft vorgelegt werden müssen, die den Grund der Verhinderung glaubhaft nachweisen.

Fehlen bei Klassenarbeiten und weiteren Leistungsnachweisen



Grundsätzlich gelten für Verhinderungen an Tagen, an denen Klassenarbeiten geschrieben bzw. andere Leistungsnachweise erbracht werden, die gleichen Regeln wie für Schultage, an denen keine Leistungsnachweise erbracht werden müssen.

Versäumt ein/e SuS entschuldigt einen Leistungsnachweis, entscheidet die Fachlehrkraft, ob die/der SuS einen entsprechenden Leistungsnachweis nachträglich zu erbringen hat (Mindestanzahl ist dabei einzuhalten). Erfolgt die Meldung der Verhinderung nicht ordnungs- bzw. fristgerecht oder weigert sich ein/e SuS, einen Leistungsnachweis zu erbringen, wird die Leistung mit der Note „ungenügend“ bewertet (vgl. §8 Abs. 5 Notenbildungsverordnung).

Attestpflicht und Atteste im Sportunterricht



Kann ein/e SuS nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, so hat ist die Fachlehrkraft zu Beginn der Sportstunde über die Gründe zu unterrichten. Ist die/der SuS im Sportunterricht anwesend, nimmt aber nicht aktiv am Sportunterricht teil, erfolgt kein Fehlzeiteintrag im Klassenbuch.

Die Fachlehrkraft notiert im Klassenbuch (Klassenbucheintrag): „Schüler/in kann nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen“. Dies bedeutet, dass SuS im Sportunterricht verpflichtend anwesend sein müssen, auch wenn sie nicht aktiv teilnehmen.

Liegt ein Sportattest oder eine ärztliche Bescheinigung (=Befreiung) vor, so ist dieser Nachweis der Fachlehrkraft Sport persönlich zu übergeben. Die Befreiung vom Sportunterricht gilt höchstens 6 Monate. Falls SuS länger als 6 Monate vom aktiven Sportunterricht befreit werden oder häufiger erkranken, kann die Schulleitung auf Antrag der Fachlehrkraft Sport ein amtsärztliches Attest verlangen.

Grundsätzlich sollten bei ärztlichen Bescheinigungen/Attesten im Zusammenhang mit Sportunterricht sogenannte „differenzierte Bescheinigungen“ eingereicht werden, aus denen hervorgeht, welche Betätigung oder Belastung aus gesundheitlicher Sicht vermieden werden muss und welche Aktivitäten möglich sind. Eine komplette „Sportbefreiung“ ist nur selten voll umfänglich begründet.

Hinweis: In der Jahrgangsstufe 1 und 2 müssen im Zusammenhang mit Sportattesten besondere Absprachen mit der zuständigen Fachlehrkraft Sport und der Abteilungsleitung erfolgen.

Möglichkeiten einer Beurlaubung



Eine Beurlaubung vom Schulbesuch ist gemäß §4 der Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag möglich.

Da es sich in der Regel um vorhersehbare Ereignisse handelt, muss der Antrag auf Beurlaubung immer schriftlich und fristgerecht (mindestens sieben Werktage vor Beginn der Beurlaubung) gestellt werden. Der Antrag kann ausschließlich bei der zuständigen Person (Klassenlehrkraft bis 2 Tage oder Schulleitung ab 2 Tage oder Abteilungsleitung bei betrieblichen Gründen/Antrag durch Betrieb) gestellt werden.

Bei religiös begründeten Beurlaubungsanträgen muss dem Antrag zusätzlich eine Bestätigung über die Zugehörigkeit zur Glaubens- oder Religionsgemeinschaft beigefügt werden, insofern diese der Schule nicht bereits vorliegt.

Hiermit nehme ich die jeweils aktuell geltenden **Schulbesuchspflichten** der Albert-Schweitzer-Schule VS zur Kenntnis.

Name, Vorname der/s Schüler/in: _____

Klasse: _____

Ort / Datum

Unterschrift der Schülerin / des Schülers

Ort / Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
(bei minderjährigen Schüler/innen)